



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. April 1988

Nr. 1272

Kantonales  
Amt für Raumplanung

E 21. APR. 1988

Genehmigung Gestaltungsplan 3. Ofenlinie der

Kebag *hi → ass.*

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1.- Die Kehrichtbeseitigungs AG (Kebag), Emmenspitz, Zuchwil, wurde am 7./19. Mai 1971 gegründet. Als Mitglieder gehören ihr heute 195 bernische und solothurnische Aktionärsgemeinden an. Die Kebag bezweckt, den Kehricht und andere Abfälle aus dem Gebiet der Mitgliedergemeinden auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche und hygienische Weise zu beseitigen und teilweise (durch Erzeugung von Strom und Dampf) zu verwerten. Sie ist privatrechtlich organisiert, verfolgt jedoch regionale, öffentliche Interessen.

Ihre Verbrennungsanlage befindet sich neben der ARA des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme, im Emmenspitz der Gemeinde Zuchwil. Die Baubewilligung wurde ihr gestützt auf den Beschwerdeentscheid des Bau-Departementes vom 29. März 1972 erteilt.

2.- Die Anlage wurde seinerzeit mit 2 Verbrennungslinien gebaut und bis dato in diesem Umfang betrieben. Ausgelegt sind diese Verbrennungslinien für je 10 t Kehrichtabbrand pro Stunde. Die Rauchgase werden mit Elektrofiltern und zusätzlich ab März 1987 mit Nasswäschern gereinigt.

Der Kehrichtanfall ist von ca. 62'000 t im Jahr 1977 auf 130'000 t im Jahr 1986 angestiegen. Bei gleichbleibender Bevölkerungszahl und bei einem jährlich mittleren Zuwachs an Kehricht von 3 % rechnet man im Jahr 1990 mit einer Kehrichtmenge von 146'000 t.

3.- Die beiden Verbrennungslinien stehen praktisch im ununterbrochenen Betrieb und haben keine Reservekapazität mehr. Sie können für längere Unterhalts- und Reparaturarbeiten, auch für die dringend nötige Erneuerung, nicht ausser Betrieb genommen werden. In Anbetracht dessen sowie im Hinblick auf die stetige Kehrichtzunahme ist die Erstellung einer 3. Verbrennungslinie unumgänglich. Diese soll - wie schon ursprünglich geplant - südlich der bestehenden Anlage in einem Anbau errichtet werden. Infrastruktur und Bunker sind bereits am Anfang erstellt worden.

4.- a) Gemäss § 46 BauG ist für Bauten und Anlagen, die höher als 20 m sind oder stark störende Auswirkungen (Lärm, Rauch, Gestank usf.) oder ein grosses Verkehrsaufkommen haben, der Erlass eines Gestaltungsplanes erforderlich. Gestützt auf diese Bestimmung ist für den Ausbau der Kebag mit einer 3. Ofenlinie ein Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) ausgearbeitet worden, und zwar als kantonaler Nutzungsplan im Sinne von § 68 Abs. 1 lit. a BauG.

b) Das auf den 1. Januar 1985 in Kraft getretene Umweltschutzgesetz (USG) schreibt für die Planung, Errichtung oder Aenderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Eine solche UVP hat die Kebag durch das Büro Dr. Graf AG, Gerlafingen, ausarbeiten lassen und den Bericht hierüber den kantonalen Umweltschutzfachstellen am 3. Februar 1987 zur Stellungnahme vorgelegt. Gestützt auf die Stellungnahmen der Umweltschutzfachstellen stellte die Kantonale Umweltschutzkommission (USK) am 14. August 1987 Bericht und Antrag im Sinne von Art. 9 Abs. 5 USG an die Entscheidbehörde.

c) Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften und UVP, Gesuch des Projektanten, Bericht und Antrag der USK wurden am 6. Oktober 1987 den betroffenen Gemeinden Luterbach und Zuchwil zur Anhörung nach § 69 lit. a BauG vorgelegt. Beide Gemeinden liessen sich mit Eingaben vom 5. November und 20. November 1987 vernehmen. Sie stellen diverse Punkte, insbesondere den Transport des Kehrrechts per Bahn, die Erstellung eines Bahnanschlusses und die Verkehrsimmissionen zur Diskussion. Einen Antrag auf Nichtgenehmigung des Planes stellen sie nicht.

5.- Das Bau-Departement hat in der Zeit vom 27. November bis 30. Dezember 1987 den Gestaltungsplan, die Sonderbauvorschriften und UVP-Unterlagen öffentlich aufgelegt. Gegen diese Auflage haben:

- die Einwohnergemeinde Zuchwil
- die Einwohnergemeinde Luterbach
- die ATEL, Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität, Olten
- Frau Margrit Schwarz, Luterbachstr. 48, 4528 Zuchwil
- Jörg und Priska Sommer-Frei, Unterführungsstr. 24, 4708 Luterbach

Einsprache erhoben.

Beamte des Bau-Departementes führten am 21. Dezember 1987, am 15. Januar 1988 und am 24. März 1988 mit Vertretern der Kebag und mit den Einsprechern Einspracheverhandlungen durch. Aufgrund dieser Verhandlungen können heute die Einsprachen als zurückgezogen angesehen werden (vgl. näheres dazu unter Ziffer III.).

## II.

Nach Art. 9 USG kann eine Anlage der vorliegenden Art nur bewilligt werden, wenn sie umweltverträglich im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung ist. In ihrem Beurteilungsbericht kommt die USK zum Ergebnis, dass der Errichtung der 3. Ofenlinie zugestimmt und das Projekt als umweltverträglich erklärt werden könne, sofern den Vorbehalten der Kommission die gebotene Beachtung geschenkt werde. Sie erbringt dem Inhalt nach auch den Nachweis, dass der Bedarf für einen Ausbau der Kebag im geplanten Sinne vorhanden ist. Es sei nicht auszudenken, schreibt sie, welche Folgen entstünden, wenn ein Ofen für längere Zeit ausfallen würde. Die 3. Ofenlinie sei ein dringendes Erfordernis (Art. 9 Abs. 4 USG).

Auf die Vorbehalte, die die Kommission macht, ist indes nachfolgend etwas näher einzugehen:

1.- Wie die USK richtig feststellt, ist es gemäss Art. 31 USG Aufgabe des Kantons, die Entsorgung der Abfälle in einem kantonalen Entsorgungskonzept festzuhalten. Ein solches liegt zur Zeit noch nicht vor. Teilbereiche davon, wie die Deponieplanung, sind in Bearbeitung. Die Aufgabe wird der Kanton zur gegebenen Zeit zweifelsohne lösen müssen. Dabei sollte aber

auch in groben Zügen feststehen, welche Vorschriften der Bund gestützt auf die Regelungsvorbehalte nach Art. 32 USG noch erlassen wird. Vorschriften aufgrund dieser Regelungsvorbehalte können einen massgeblichen Einfluss auf Planung und Realisierung von Abfallanlagen, Deponien, Abfallmengen (Aussortierung, Wiederverwertung) Bildung der Region usf. haben.

Es dürfte unbestritten sein, dass die Kebag im Rahmen dieses Konzeptes einen nicht unbeachtlichen Teilauftrag übernehmen wird. Mit Ausnahme des Schwarzbubenlandes entsorgt sie bereits jetzt alle Gemeinden des Kantons von Siedlungsabfällen. Sie vernichtet zudem auch gewisse Spezialabfälle, für welche die Anlage geeignet ist. Es wird allgemein zu prüfen sein, wie die Aufgabenteilung konkret erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton nach Auffassung der USK mit der Kebag einen Leistungsauftrag vereinbart, dass der Kanton nach Art. 31 Abs. 2 USG und § 36 WRG hoheitlich Aufgaben an die Kebag (als Gemeindeverband) überträgt oder dass der Kanton selber sogar Anlagen und Dienste nach § 37 WRG erstellt und betreibt.

2.- Im Rahmen der Konzeptplanung wird auch die Abgrenzung der Kebag-Region eine Rolle spielen. Dabei wird zu beachten sein, dass die Kebag auch viele bernische Gemeinden entsorgt und im weitern gegenüber ihren Mitgliedergemeinden vertraglich zur Abnahme des Siedlungsabfalles verpflichtet ist. In den Kantonen Bern und Solothurn sind zudem Studien über die Zusammenarbeit zwischen der Kebag und andern Kehrlichregionen im Gange.

Die USK ist der Auffassung, dass die bestehende Entsorgungsregion der Kebag grundsätzlich nicht mehr vergrössert werden sollte, da sich die Anlage mit der ARA zusammen in einem dichten Ballungsgebiet befinde. Die bestehende Region sei im

Gestaltungsplan zu fixieren. Für die Prüfung dieser Frage ist von Art. 31 Abs. 2 USG auszugehen. Darnach können die Kantone die Aufgabe der Beseitigung von Siedlungsabfällen Gemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen oder private Unternehmungen mit derselben beauftragen. Sie sorgen für die Zusammenarbeit der Gemeinden (Abs. 3). Die Vollzugsvorschrift hiezu enthält § 36 WRG. Nach dieser Gesetzesstelle kann der Regierungsrat die Gemeinden zur Planung, Erstellung, zum Betrieb und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen verhalten oder den Anschluss an bestehende Anlagen oder Dienste vorschreiben. Diese Bestimmung beinhaltet - nach dem Grundsatz *in maiore minus* - auch die Befugnis, bei der Bildung des Zusammenschlusses, m.a.W. bei der Abgrenzung der Kehrrechtregion mitzubestimmen oder gar darüber aus übergeordneten Interessen zu verfügen. Der Kanton Solothurn ist grundsätzlich nicht interessiert, zum Entsorgungszentrum eines grossen Teils der Schweiz zu werden.

Die Kebag macht glaubhaft geltend, dass der Bau der 3. Ofenlinie nicht dazu diene, auf diese Weise eine Reserve für die Aufnahme weiterer Gemeinden zu schaffen. Die 3. Ofenlinie ist, wie dies auch die USK feststellt, schon wegen der allgemeinen Zunahme des Kehrichts erforderlich. Der Kehrichtanfall ist pro Einwohner von 266 kg im Jahre 1976 auf 317 kg im Jahre 1986 gestiegen. Zudem werden nach glaubhafter Darstellung der Kebag nach Inbetriebnahme des neuen Ofens die beiden alten Einheiten der Reihe nach einer Revision unterzogen werden müssen. Erst nachher wird eine freie Kapazität zur Verfügung stehen, die aber, wie gesagt, schon wegen der allgemeinen Kehrichtzunahme erforderlich ist. Die Reservekapazität wird es nicht erlauben, den Abfall weiterer Gemeinden bei der Kebag anzunehmen. Sie wird für alle Eventualitäten betrieblicher

Art freigehalten werden müssen. Schliesslich wird sie nötig sein für die vorübergehende gegenseitige Aushilfe der Nachbaranlagen (Biel, Bern, Oftringen, Buchs/AG) bei Störungen und Engpässen zwecks Sicherstellung der Entsorgung. Zur Zeit kann die Kebab diese Dienste nicht mehr anbieten, ist aber anderseits zeitweilig auf die Aushilfe der andern Anlagen angewiesen. In diesem Sinne ist auch das Postulat Wittwer am 28. April 1987 im Kantonsrat beantwortet worden (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrates vom 28. April 1987).

Aus all diesen Gründen folgt, dass die Entsorgung durch die Kebab nach dem Einbau eines weitem Ofens grundsätzlich auf das heute bestehende Einzugsgebiet beschränkt bleiben muss. Eine allfällige Redimensionierung der Region wird erst im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes geprüft werden können. Zur Sicherstellung der Entsorgung wird die vorübergehende, gegenseitige Aushilfe bei Störungen und Entsorgungsempässen zwischen der Kebab und den Nachbaranlagen vorbehalten bleiben. § 1 der Sonderbauvorschriften ist mit dieser Auflage zu ergänzen.

3.- Die USK weist darauf hin, dass dringlichst Massnahmen zu ergreifen sind, die Kehrichtmenge einzudämmen. Der mittlere Zuwachs beträgt ab 1980 jährlich ca. 3 %, und zwar trotz der bereits vielerorts eingeführten Grünabfuhr.

Die Eindämmung des Kehrichtanfalls ist indes eine Frage von übergeordneter Bedeutung und wird nicht allein auf kantonaler Stufe gelöst werden können. Deshalb hat sich der Bund in Art. 32 Abs. 4 USG die Kompetenz vorbehalten, beispielsweise Verpackungen von Massengütern zu verbieten oder die Verkäufer bestimmter Produkte oder Verpackungen zur Rücknahme derselben zu verpflichten oder vorzuschreiben, bestimmte Abfälle wieder

zu verwerten. Hiefür bedarf es Vorschriften allgemeinverbindlicher Art und nicht nur kantonale Gebote und Verbote. Abfall ist eine direkte Folge des Konsums. Zu seiner Eindämmung sind Massnahmen und Normen nötig, die noch andere Rechtsgebiete als nur den Umweltschutz betreffen.

4.- Für die Verringerung der Kehrrichtmenge spielt auch die Kompostierung der Abfälle eine Rolle. Der Kehrriecht enthält einen beachtlichen Anteil an kompostierbarem Material. Dieses sollte bekanntlich zur natürlichen Regeneration dem Boden wieder zugeführt werden. Wie die USK richtig feststellt, wäre es aber ein Trugschluss, anzunehmen, durch den Wegfall von ca. 1/4 kompostierbarem Kehrriecht müsste die 3. Ofenlinie nicht erstellt werden, denn durch den gänzlichen Wegfall würde der Heizwert noch mehr steigen und so müsste der Kehrriechtdurchsatz durch den Ofen - der vom Heizwert abhängt - verringert werden.

Andererseits ist die USK der Meinung, dass das kompostierfähige Material nach Inbetriebnahme der 3. Ofenlinie vermehrt aussortiert werden sollte, und dass diese Aufgabe in erster Linie privat, sodann durch die Gemeinde und in dritter Linie durch die Region gelöst werden müsse. Die Kebab sei im Leistungsauftrag dazu zu verhalten, das Problem federführend im Einzugsgebiet zu lösen.

Wie der Regierungsrat schon in der Beantwortung des Postulats Wittwer vom 13. November 1986 festgestellt hat, wäre die Planung und der Betrieb einer Kompostanlage durch die Kebab, die ein Gebiet von 195 Gemeinden und ca. 1'000 km<sup>2</sup> umfasst, völlig unzweckmässig. Planung und Betrieb von Kompostieranlagen müssen auf einer tiefern Ebene, z.B. im Rahmen der Raumplanungsgruppen oder durch benachbarte Gemeinden durchgeführt werden. Für die Kompostierung müssen auch noch weitere Erfahrungen

gesammelt werden. Verschiedene öffentliche und private Bestrebungen sind im Gange. In diesem Sinne hat der Regierungsrat ferner zum Postulat Zürcher am 3. November 1987 Stellung genommen und in seiner Beantwortung auf Unterlagen hingewiesen, welche schon früher die Gemeinden auf diese Fragen aufmerksam gemacht haben. Er hat sich bereit erklärt, in einer Studie die Möglichkeiten auf Stufe Gemeinde und Regionalplanung aufzuzeigen. Die Studie wird im Sommer 1988 vorliegen. Ferner hat er zugesichert, dass der Kanton zu einem Pilotprojekt (Erarbeitung der Grundlagen, Möglichkeiten, Erfahrungen) Hand biete und bereit sei, bei der Startphase mitzuhelfen.

Die Kebag ist nach wie vor vertraglich verpflichtet, den Kehricht der Mitgliedergemeinden abzunehmen, der durch Verbrennung beseitigt werden kann. Sie verzichtet indessen ausdrücklich auf die Ablieferung von kompostierbarem Material, wenn Gemeinden eine Kompostieranlage zu betreiben gedenken. Darüber sind die Gemeinden mit Kreisschreiben des Amtes für Wasserwirtschaft vom 15. April 1986 orientiert worden.

Regelungen über die Verwendung von kompostierbaren Siedlungs- und Gewerbeabfällen müssten - wie solche über die Eindämmung der Kehrichtlawine - in generell abstrakten Normen enthalten sein. Für den Erlass solcher Bestimmungen ist nach Art. 32 Abs. 4 USG wiederum der Bund zuständig. Was der Kebag im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes bzw. des Leistungsauftrages nach der USK an Aufgaben auf diesem Gebiet übertragen werden kann, kann daher freilich jetzt noch nicht abgewogen werden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass wirksame Massnahmen zur Eindämmung der Kehrichtmenge und Gebote zur Wiederverwertung von kompostierbaren Abfällen zur Zeit nicht vorliegen. Diese können daher auch nicht zur Bedingung für die Geneh-

migung des Gestaltungsplanes gemacht werden. Im vorliegenden Verfahren bleibt lediglich festzustellen, dass über die Abfallverminderung, das Recycling und die Kompostierung der Abfälle - unter dem Vorbehalt der künftigen Vorschriften des Bundes - erst im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes gemäss § 1 der Sonderbauvorschriften befunden werden kann.

5.- Der Antransport des Kehrriechts und der Abtransport der Reststoffe (Schlacke) erfolgen mit Lastwagen, zum Teil als Containertransport vom Bahnhof Solothurn durch die Gemeinde Zuchwil in den Emmenspitz. Die damit verbundenen Immissionen haben schon des öfters zu Beanstandungen geführt. Bereits in der Beantwortung des Postulates Wittwer vom 17. September 1986 ist dargelegt worden, dass die Kehrriechtmengen so rasch wie möglich auf dem Schienenwege zur Verbrennungsstation transportiert werden sollten (Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrates vom 28. April 1987).

Die USK hält in ihrem Beurteilungsbericht zur UVP fest, dass über die heutige Lärmbelastung zeitgemässe Messresultate fehlten. Diese seien in nächster Zeit noch durch die Fachstelle zu ermitteln. Im Interesse des Lärmschutzes sei der Bahntransport - für Kehrriecht und Schlacke - zügig voranzutreiben und es sei der Bahnanschluss im Gestaltungsplan zu fixieren.

Die KebaG und der Kanton sind sich dieser Problematik schon längstens bewusst. Die KebaG hat bereits vor Jahren Varianten für Zufahrten auf dem Schienenwege geprüft. Diese sind indes am Einverständnis der Gemeinde Zuchwil gescheitert. Die Planung eines Geleiseanschlusses erfordert einen Erschliessungsplan nach § 39 BauG, und da die Anlage ebenfalls regionalen Charakter hat, muss der Kanton den Erschliessungsplan im Nutzungsplanverfahren gemäss § 68 BauG erlassen. Fraglich ist

der Zeitpunkt für die Planung und den Bau des Geleiseanschlusses. Die USK hat erkannt, dass wegen der Komplexität eine zeitliche Limitierung nicht möglich ist. In den Sonderbauvorschriften ist vorgesehen, dass, sobald der Kanton die planerischen Voraussetzungen geschaffen hat, die Kebag den Anschluss spätestens innert 3 Jahren realisieren müsse.

In Anbetracht der problematischen Verhältnisse ertragen Planung und Bau des Geleiseanschlusses zweifelsohne keinen Aufschub mehr. Die Frage jedoch, ob der Erschliessungsplan rechtskräftig oder gar der Bahnanschluss bereits erstellt sein muss, bevor der vorliegende Gestaltungsplan beschlossen oder eine Baubewilligung für den 3. Ofen erteilt wird, muss nach folgenden Gesichtspunkten abgewogen werden: Fest steht einmal, dass mit oder ohne Bahnanschluss kein Kehrriech von weitem Gemeinden zugeführt wird, dass die Planung des Schienenweges, wie Erfahrungen bereits gezeigt haben, nicht einfach zu bewerkstelligen ist und dass nebst der Erschliessungsplanung auch die Umweltverträglichkeit des Antransportes des Entsorgungsgutes und des Abtransportes der Reststoffe nach Art. 9 USG untersucht werden muss. Zudem fällt in Betracht, dass der vorliegende Gestaltungsplan vorerst einmal in Rechtskraft erwachsen muss, alsdann das Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, der Bau der Ofenlinie ca. 2 Jahre dauern wird und hernach die beiden alten Ofeneinheiten der Reihe nach revidiert werden müssen, was nochmals ca. 2 Jahre beansprucht. Erst dann wird die Kebag mit 3 betriebsfähigen Ofeneinheiten ausgerüstet sein.

Der Regierungsrat hat für die Ausarbeitung des Erschliessungsplanes für einen Geleiseanschluss dem Verkehrsplanungsbüro Dr. Rapp in Basel mit Beschluss Nr. 760 vom 8. März 1988 bereits einen Planungsauftrag erteilt und für die Prüfung der Erschliessung per Bahn eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeinden Zuchwil und Lüterbach eingesetzt. Planung, Ausarbeitung des

UVP-Berichtes, Durchführung des Plan- und Baubewilligungsverfahrens sowie Bau der Geleiseanlage dürften nach grober Berechnung ungefähr gleich viel Zeit in Anspruch nehmen als der Bau der 3. Ofenlinie und die Revisionsarbeiten für die alten Öfen. Jedenfalls sollte es möglich sein, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Erschliessungsplanes den Geleiseanschluss schon innerhalb 2 statt 3 Jahren zu erstellen. Damit aber auf keinen Fall weitere Verkehrsimmissionen trotz des Baus eines 3. Ofens entstehen, muss letztlich einfach vorausgesetzt werden, dass ein 3. Ofen (nebst den beiden andern Öfen) erst betrieben werden darf, wenn der Geleiseanschluss besteht.

Auch nach dem Bau und der Inbetriebnahme des Geleiseanschlusses werden nicht jegliche Zufuhr des Entsorgungsgutes und jeglicher Abtransport der Reststoffe per Lastwagen ausbleiben. Der Verkehr aus der nähern Umgebung wickelt sich nach wie vor auf der Strasse ab. Massstab für die Zulässigkeit bilden die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung. Diese umschreiben, was als umweltverträglich zu bezeichnen ist. Darnach und nach betrieblichen Gesichtspunkten richtet sich die Ausscheidung des Strassen- und Schienenverkehrs. Zweifellos wird der Kehrort aus jenen Regionen, welcher bereits bisher per Bahn transportiert wurde, weiterhin mit der Bahn (über den Geleiseanschluss) geliefert werden müssen. Im Interesse des Lärmschutzes regelt im übrigen § 6 der Sonderbauvorschriften die Sperrzeiten für den Strassentransport und den Schienenverkehr.

Zusammenfassend kann, was den Geleiseanschluss anbelangt, gesagt werden, dass der Kanton einen Erschliessungsplan im Nutzungsplanverfahren und dazu einen Bericht über die Umweltverträglichkeit des Antransportes des Entsorgungsgutes und des Abtransportes der Reststoffe erstellt. Sobald die planerischen Voraussetzungen für den Geleiseanschluss vorliegen, muss

der Geleiseanschluss innert 2 Jahren durch die Kebag erstellt werden. Ein 3. Ofen darf erst betrieben werden, wenn der Geleiseanschluss besteht. Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport des Entsorgungsgutes und der Abtransport der Reststoffe über den Schienenweg erfolgen. In diesem Sinne ist § 5 der Sonderbauvorschriften zu ergänzen bzw. abzuändern.

6.- Andere Lärmquellen als die Verkehrsimmissionen ergeben keine unlösbaren Probleme. Nach Auffassung der USK bringt die 3. Ofenlinie - wenn die Entsorgungsregion auf die heutige beschränkt bleibt - für den ganzen Betrieb bezüglich Belastung von Luft, Boden, Abwasser und bezüglich Lagerung der Reststoffe und Lärm überhaupt keine grösseren Umwelteinflüsse, als dass sie schon bestehen. Indes ist voraussichtlich eine NO<sub>x</sub>-Immissionsbelastung zu erwarten, welche die Immissionsgrenzwerte nach der Luftreinhalteverordnung erreichen oder kurzfristig überschreiten wird. Dieser Punkt muss nach der Betriebsaufnahme neu überprüft werden. Dessen ungeachtet wäre es wünschenswert, eine Entstickungsstufe einzubauen, sobald dies machbar und zumutbar ist.

Die technischen Probleme für den Einbau einer Entstickungsstufe sind allgemein noch nicht restlos geklärt. Der Aufwand ist im Vergleich zum Ergebnis sehr gross. Es müssen noch weitere Erfahrungen gemacht und Verbesserungen erzielt werden. Um aber ebenfalls dieses Problem in den Griff zu bekommen, ist die Kebag anzuhalten, dass sie, falls die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung nur knapp eingehalten werden, die Emissionen vorübergehend kontinuierlich misst und aufzeichnet, soweit dies technisch möglich ist, und dass sie ferner die Anlage zur Reduktion der NO<sub>x</sub>-Emissionen einbaut, wenn der Stand der Technik es erlaubt. Eine solche Auflage ist finan-

ziell zumutbar, da Messungen nur in bestimmten Fällen und nicht dauernd zu machen sind und zum Stand der Technik auch die Wirtschaftlichkeit eines Verfahrens gehört.

Damit die Auflage allgemeine Gültigkeit erlangt, ist sie in einem neuen § 8 der Sonderbauvorschriften aufzunehmen.

7.- Die Entsorgung der Reststoffe (wie Schlacke, Filterasche, Filterkuchen) hat mit dem Gestaltungsplan für eine 3. Ofenlinie direkt nichts zu tun. Sie betrifft - mit Ausnahme des Abtransportes - einen andern Bereich des Umweltschutzes, nämlich die Deponierung der Abfälle. Immerhin kann der Kebab aus Sicherheitsgründen zur Auflage gemacht werden, dass sie auf ihrem Areal im Emmenspitz keine Deponie für Reststoffe (Endlager) errichtet. Eine solche müsste übrigens im Gestaltungsplan aufzeichnet sein.

8.- Das alte Kamin hat nach Uebernahme des 3. Ofens keine Funktion mehr und wirkt nur störend. Es rechtfertigt sich demnach, von der Kebab zu verlangen, dass es in diesem Zeitpunkt abgebrochen wird.

Deponieverbot für Reststoffe und Abbruchgebot für das Kamin sind nicht Gegenstand allgemeingültiger Normen für die 3. Ofenlinie, sondern lediglich Genehmigungsaufgaben. Sie müssen daher nicht Gegenstand der Sonderbauvorschriften sein.

### III.

Die Einsprecher werfen im wesentlichen die gleichen Probleme auf, wie sie die USK in ihrem Beurteilungsbericht zur UVP und zum Gestaltungsplan beleuchtet hat. Das Bau-Departement hat ihnen daher im Anschluss an die Einspracheverhandlungen eine Zusammenfassung der Bedingungen und Auflagen für die Genehmigung des Gestaltungsplanes bzw. der Abänderungen und Ergänzungen der Sonderbauvorschriften im Sinne der unter Ziffer II gemachten Erwägungen unterbreitet. Die Einsprecher haben ihre Einsprachen in der Folge zurückgezogen, zum Teil allerdings unter bestimmten Vorbehalten:

1.- Die Gemeinde Luterbach hat im Schreiben vom 29. Januar 1988 unter dem Vorbehalt von zwei Aenderungen der Genehmigungsaufgaben Rückzug der Einsprache erklärt. Die Vorschläge für diese Aenderungen, die den Einbau der Anlage zur Reduktion der  $\text{NO}_x$ -Emissionen sowie die Deponie für Reststoffe auf dem Kebagareal betreffen, sind in den gemachten Erwägungen bereits erfüllt. Somit gilt die Einsprache in diesen Punkten als zurückgezogen.

2.- Die Einsprecher Priska und Jörg Sommer-Frei haben mit Schreiben vom 22. Februar 1988 ihre Einsprache zurückgezogen. Sie stellen fest, dass die Vorschläge über die Aenderung der Sonderbauvorschriften ihren Begehren entsprechen und bringen aus diesem Grunde keine weiteren Vorbehalte an.

3.- Die Gemeinde Zuchwil sowie die Einsprecherin M. Schwarz knüpfen dagegen an den Rückzug der Einsprachen den Vorbehalt an, dass die neuerstellte Ofenlinie erst in Betrieb genommen

werden dürfe, wenn der geplante Geleiseanschluss erstellt bzw. betriebsbereit sei. Dieser Vorbehalt kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Wie bereits erhellt, muss die Kebag nach dem Bau des 3. Ofens dringendst die beiden alten Ofeneinheiten revidieren. Der Zustand der beiden Oefen ist bedenklich. Es kann jederzeit, schon heute, ein Ofen für längere Zeit ausfallen. Die Folgen eines Ausfalls wären, wie bereits erwähnt, für die Abfallentsorgung im Kanton Solothurn und im Oberraargau gravierend. Deponiemöglichkeiten sind äusserst beschränkt vorhanden.

Sobald der 3. Ofen gebaut ist, wird die Kebag auf ihn angewiesen sein, einmal für Notfälle und sodann für die Zeit der Revision der alten Oefen. Während dieser Revisionsarbeiten kann klarerweise nicht nur ein Ofen betrieben werden. Damit wegen der grössern Leistungsfähigkeit des 3. Ofens keine zusätzliche Belastung eintritt, wie dies offensichtlich befürchtet wird, kann die diesbezügliche Aenderung von § 5 der Sonderbauvorschriften noch stärker eingeschränkt werden. Es kann ohne weiteres die Bestimmung aufgenommen werden, dass, solange kein Geleiseanschluss besteht, der 3. Ofen nur in Notfällen, nur während der Revision der alten Oefen und nur in Umfange der Leistungskapazität eines alten Ofens betrieben werden darf. Dergestalt bleibt der bestehende Status erhalten und der Sinn des Vorbehaltes der Gemeinde Zuchwil und von Frau Schwarz ist erfüllt.

Zu dieser weiteren Einschränkung von § 5 der Sonderbauvorschriften haben an der Einspracheverhandlung vom 24. März 1988 die Vertreter des Gemeinderates von Zuchwil, Frau Schwarz und ihr Parteivertreter ihr Einverständnis erklärt. Folglich können die Einsprachen von Zuchwil und von Frau Schwarz als zurückgezogen angesehen werden, da sie gegenstandslos sind.

4.- Die ATEL hat bezüglich des Grenzabstandes mit der Kebag eine vertragliche Einigung getroffen. Aufgrund dieser Einigung hat sie am 23. Februar 1988 Rückzug der Einsprache erklärt.

Da folglich über keine Einsprachen gegen die Planaufgabe mehr zu entscheiden ist, kann der Gestaltungsplan für die 3. Ofenlinie der Kebag direkt vom Regierungsrat genehmigt werden.

Gestützt auf § 69 BauG wird

b e s c h l o s s e n :

- I. Es wird festgestellt, dass allfällige Vorschriften und Gebote über die Abfallverminderung, das Recycling und die Kompostierung der Abfälle unter dem Vorbehalt der Vorschriften des Bundes im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes gemäss § 1 der Sonderbauvorschriften erfolgen.
  
- II. Der Gestaltungsplan für die 3. Ofenlinie wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
  1. Die Entsorgung durch die Kebag bleibt grundsätzlich auf das heute bestehende Einzugsgebiet beschränkt. Eine allfällige Redimensionierung der Region wird im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes geprüft. Zur Sicherstellung der Entsorgung wird die vorübergehende, gegenseitige Aushilfe bei Störungen und Entsorgungsempässen zwischen der Kebag und den Nachbaranlagen vorbehalten.

§ 1 der Sonderbauvorschriften wird mit dieser Auflage ergänzt.

2. Der Kanton erstellt für einen Geleiseanschluss der Kebab einen Erschliessungsplan im Nutzungsplanverfahren und dazu einen Bericht über die Umweltverträglichkeit des Antransportes des Entsorgungsgutes und des Abtransportes der Reststoffe nach Art. 9 USG.

Sobald die planerischen Voraussetzungen für den Geleiseanschluss vorliegen, muss der Geleiseanschluss innert 2 Jahren durch die Kebab realisiert werden. Ein 3. Ofen darf erst betrieben werden, wenn der Geleiseanschluss für den An- und Abtransport erstellt ist. Vorher darf der neuerstellte 3. Ofen nur in Notfällen, nur während der Revision der alten Ofen und nur im Umfang der Leistungskapazität eines alten Ofens in Betrieb gesetzt werden. Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport des Entsorgungsgutes und der Abtransport der Reststoffe über den Schienenweg erfolgen.

§ 5 der Sonderbauvorschriften wird in diesem Sinne ergänzt bzw. abgeändert.

3. Für den Planungsauftrag des Geleiseanschlusses an das Planungsbüro Dr. Rapp in Basel gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 760 vom 8. März 1988.
4. Falls die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung nur knapp eingehalten werden, ist die Kebab verpflichtet, soweit technisch möglich, die entsprechenden Emissionen vorübergehend kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Eine Anlage zur Reduktion der  $\text{NO}_x$ -Emissionen ist einzubauen, wenn der Stand der Technik es erlaubt.

Die Sonderbauvorschriften werden mit dieser Auflage in einem neuen § 8 ergänzt.

5. Die Kebag darf auf ihrem Areal im Emmenspitz keine Deponie für Reststoffe (Endlager) errichten.
6. Das alte Kamin ist nach der Uebernahme des 3. Ofens abzurechen.

III. Die Kebag wird eingeladen, dem Bau-Departement je 6 Exemplare des Gestaltungsplanes und der im Sinne der Erwägungen abgeänderten und ergänzten Sonderbauvorschriften zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes zuzustellen.

IV. Die Kosten des Planverfahrens (Verwaltungs- und Publikationskosten) trägt die Kebag. Hiefür wird ihr gesondert Rechnung gestellt.

Gegen diesen Beschluss können die Gemeinderäte von Zuchwil und von Luterbach gemäss § 69 BauG innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat führen.

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrer*

Verteiler siehe Seite 20

Verteiler:

- Bau-Departement (2) HF/Fur
- Rechtsdienst Bau-Departement HF
- Kant. Amt für Wasserwirtschaft; mit gen. Plan und SBV (werden später zugestellt)
- Kant. Amt für Raumplanung; mit gen. Plan und SBV (werden später zugestellt)
- Kant. Umweltschutzkommission, Volkswirtschafts-Departement; mit gen. Plan und SBV (werden später zugestellt)
- Kebag AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil; mit gen. Plan und SBV (werden später zugestellt)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil; mit gen. Plan und SBV (werden später zugestellt) EINSCHREIBEN
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4708 Luterbach; mit gen. Plan und SBV (werden später zugestellt) EINSCHREIBEN
- ATEL, Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität, 4600 Olten EINSCHREIBEN
- Frau Margrit Schwarz, Luterbachstr. 48, 4528 Zuchwil EINSCHREIBEN
- Jörg und Priska Sommer-Frei, Unterführungsstrasse 24, 4708 Luterbach EINSCHREIBEN
- Amtsblatt: Publikation folgenden Textes: Der Gestaltungsplan für die 3. Ofenlinie der Kebag AG wird mit Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Kantonales Amt für Raumplanung
E 09. MAI 1988
ib:

Kantonaler Gestaltungsplan gemäss § 68 BauG für die  
KEHRICHTVERBRENNUNGSANLAGE EMMENSPIZ ZUCHWIL (KEBAG)

=====

## Sonderbauvorschriften

### § 1: Nutzung

Es sind Bauten und Anlagen der KEBAG zulässig, die der Entsorgung (Beseitigung) und der Verwertung der nachfolgend aufgeführten Abfälle und der Behandlung und Verwertung ihrer Reststoffe dienen:

- Siedlungsabfälle (Haushalt- und Gartenabfälle und ihnen verwandte Abfälle aus Verwaltung, Industrie und Gewerbe),
- Rechengut und Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen,
- Oelabfälle, Emulsionen und Oelschlämme

sowie zusätzliche vom Kanton speziell zugewiesene Abfallstoffe.

Die Vollzugaufgaben, die der Kanton nach Art. 31 Umweltschutzgesetz der KEBAG übertragen kann, und das Entsorgungsgebiet der KEBAG werden in einem separaten Leistungsauftrag des Kantons an die KEBAG festgesetzt, sobald ein den ganzen Abfallbereich betreffendes Entsorgungskonzept des Kantons vorliegt.

Die Entsorgung durch die KEBAG bleibt grundsätzlich auf das heute bestehende Einzugsgebiet beschränkt. Eine allfällige Redimensionierung der Region wird im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes geprüft. Zur Sicherstellung der Entsorgung wird die vorübergehende, gegenseitige Aushilfe bei Störungen und Entsorgungspässen zwischen der KEBAG und den Nachbaranlagen vorbehalten.

### § 2: Hochbauten

Das Areal des Gestaltungsplanes darf nur innerhalb der im Plan ausgewiesenen Flächen und Gebäudehöhenlinien überbaut werden. Dabei können im Baubewilligungsverfahren Ueberschreitungen in Länge, Breite und Höhe von maximal 200 cm gestattet werden.



Die Gebäudehöhen werden bis zur oberen Begrenzung des Daches gemessen. Zusätzliche, technisch bedingte Dachaufbauten wie Entlüftungs-, Abdampf- und Notkamine, Sicherheitsventile, Lufkühler, Elektrofiltertrafos usw. sind gestattet.

Gestaltung und Farbgebung der Fassaden werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

### **§ 3: Grenzabstand**

Gegenüber GB Nr. 1720 wird der Grenzabstand unterschritten. Der Wirkungsbereich des 10 Meter-Abstandes ist bei der Begrenzung des Gestaltungsplanes berücksichtigt.

### **§ 4: Verkehrsflächen und Umgebung**

Die Umgebungsgestaltung inkl. Verkehrsflächen ist gemäss Gestaltungsplan auszuführen. Im Baubewilligungsverfahren können zudem Auflagen und Bedingungen bezüglich Bepflanzung gemacht werden.

### **§ 5: Zu- und Wegfahrt**

Die Zu- und Wegfahrt für den Strassentransport ist im Gestaltungsplan verbindlich festgelegt. Ein Geleiseanschluss wird durch den Kanton in einem separaten Nutzungsplanverfahren geplant. Sobald die planerischen Voraussetzungen für den Geleiseanschluss vorliegen, muss der Geleiseanschluss innert 2 Jahren durch die KEBAG realisiert werden. Ein 3. Ofen darf erst betrieben werden, wenn der Geleiseanschluss für den An- und Abtransport erstellt ist. Vorher darf der neuerstellte 3. Ofen nur in Notfällen, nur während der Revision der alten Ofen und nur im Umfang der Leistungskapazität eines alten Ofens in Betrieb gesetzt werden. Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport des Entsorgungsgutes und der Abtransport der Reststoffe über den Schienenweg erfolgen.

### **§ 6: Sperrzeiten**

Für den Strassentransport des Entsorgungsgutes gelten folgende Sperrzeiten:

- Werktags (inkl. kantonale Feiertage) zwischen 18.00 und 06.00 Uhr.
- Samstag ab 12.00 Uhr
- Sonntag durchgehend
- eidgenössische Feiertage durchgehend



In besonderen Fällen, insbesondere bei Störfällen, kann das kantonale WWA Ausnahmen von den Sperrzeiten bewilligen. Für den Schienenverkehr gelten mit Ausnahme der Sonn- und eidg. Feiertage keine Sperrzeiten.

#### **§ 7: Geringfügige Abweichungen**

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann von den vorliegenden Sonderbauvorschriften geringfügig abgewichen werden.

#### **§ 8: Luftreinhaltung**

Falls die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung nur knapp eingehalten werden, ist die KEBAG verpflichtet, soweit technisch möglich, die entsprechenden Emissionen vorübergehend kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Eine Anlage zur Reduktion der NO<sub>x</sub>-Emissionen ist einzubauen, wenn der Stand der Technik es erlaubt.

Oeffentliche Auflage durch das Baudepartement:

Genehmigungsvermerk Regierungsrat:



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1272 genehmigt.

Solothurn, den 19. 4. 1988

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrschuler*



10/10/10  
10/10/10  
10/10/10

10/10/10  
10/10/10  
10/10/10

10/10/10  
10/10/10  
10/10/10

10/10/10  
10/10/10  
10/10/10